



**Zulassungsverfahren für die Grundwasserförderung durch die Hamburger
Wasserwerke GmbH (HWW) aus den Brunnen der Fassung Nordheide Ost, Fassung
Nordheide West und Fassung Schierhorn**

Die Hamburger Wasserwerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg (HWW) beabsichtigen zum Zwecke der Trinkwasserversorgung aus den Brunnen der Fassung Nordheide Ost, Fassung Nordheide West und Fassung Schierhorn Grundwasser zu fördern. Für dieses Vorhaben ist ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Einen entsprechenden Antrag haben die HWW beim Landkreis Harburg gestellt.

Gemäß § 11 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 9 Nds. Wassergesetz und § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz werden die Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in den Gemeinden ausgelegt, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 19.10. 2015 bis einschließlich 18.11. 2015

bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- Stadt Buchholz, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz
- Samtgemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt
- Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt
- Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg
- Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf
- Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten
- Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen
- Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal
- Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle
- Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt

- Stadt Winsen (Luhe), Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe)
- Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21395 Amelinghausen
- Stadt Schneverdingen, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen
- Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen

Sie können während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen sind außerdem im Internet unter <https://www.landkreis-harburg.de/hww> einsehbar. Für die Vollständigkeit und die Authentizität der in das Internet eingestellten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlich sind nur die ausgelegten Antragsunterlagen.

Wegen verschiedener Änderungen und Ergänzungen des Vorhabens, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen, hat die Antragstellerin Antragsunterlagen eingereicht, die die bereits im Jahr 2009 ausgelegten Unterlagen ergänzen bzw. ersetzen.

Alle aufgrund der früheren Auslegung bereits erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben erhalten und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich zum 02.12.2015

Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten bei den oben genannten Stellen oder beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, Gebäude B, Zimmer 230 erheben.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form per E-Mail ist nicht zulässig.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen. Später eingereichte Anträge (§ 4 Satz 2 Nds. Wassergesetz „Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis oder Bewilligungsanträge“) werden nicht mehr berücksichtigt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur nach § 14 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz geltend gemacht werden. Vertragliche Ansprüche werden im Falle der Erteilung einer Bewilligung nicht ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz).

Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz können Einwendungen oder Stellungnahmen bei den oben genannten Stellen oder beim Landkreis Harburg innerhalb der Einwendungsfrist vorbringen.

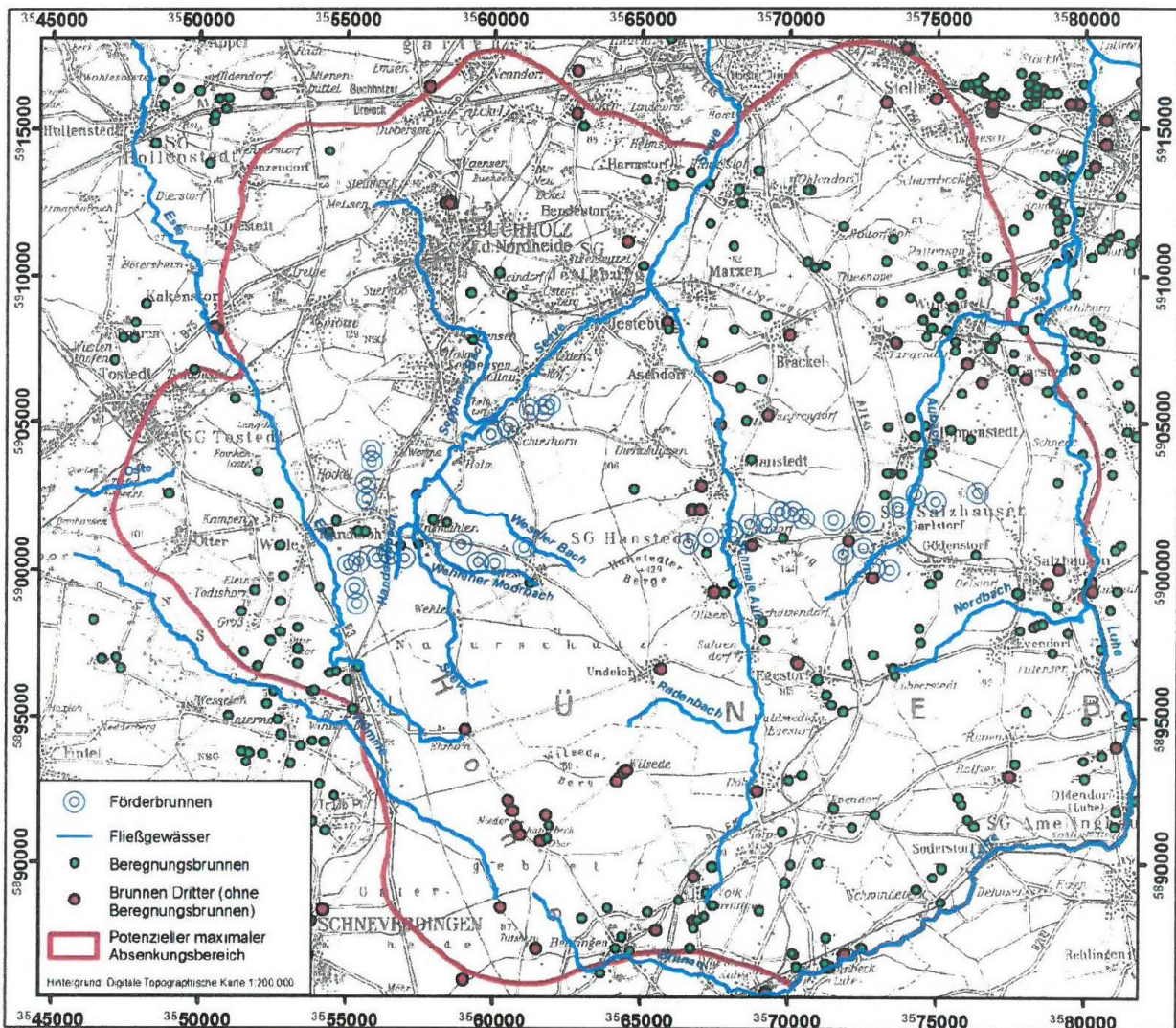
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin / Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin / Unterzeichner als Vertreterin / Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin / Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen und ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen mit dem Antragsteller, den Behörden, den Vereinigungen und den Personen, welche Einwendungen erhoben haben, erörtert. Termin und Ort der Erörterung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Antragstellers mehr als 50 Benachrichtigungen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird zusätzlich auf Folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung zuständige Behörde ist der Landkreis Harburg, vertreten durch den Landrat, Schloßplatz 6 in 21423 Winsen (Luhe);
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Bewilligung und/oder gehobene Erlaubnis entschieden;
- Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Angaben, insbesondere
 - die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden;
 - die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen,
 - die Beschreibungen der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umwelteinwirkungen;
- Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Übersichtsplan



**Widerspruch gemäß § 30 Absatz 2, § 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 5
des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG)**

- I. Die Meldebehörde darf gemäß § 30 NMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Daten aus dem Melderegister übermitteln.
Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren und Sterbetag übermitteln.

Betroffene können der Datenübermittlung widersprechen.

In diesem Fall darf nur die Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

- II. Die Samtgemeinde Tostedt als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG).
Gemäß § 33 Absatz 1 NMG dürfen Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mit mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden. Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 33 Absatz 1 NMG der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift/en der Person.
Die Samtgemeinde Tostedt ermöglicht den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet.
Betroffene haben das Recht, gemäß § 33 Absatz 1 NMG dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen.
Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden dann zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.
Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst werden.
Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde direkt ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin gemäß § 33 Absatz 1 NMG nach den gesetzlichen Vorgaben.
- III. Nach § 34 NMG darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen.

- (1) Im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften darf die Meldebehörde den Trägern von Wahlvorschlägen (Parteien, Gruppierungen) in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.
- (2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie den Antragstellern erteilt werden.

- (3) Die Meldebehörde darf Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Nachnamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
- (4) Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 4 zu widersprechen.

Zuständig für die Entgegennahme des Widerspruchs ist die Meldebehörde, bei der die Daten der/des Betroffenen gespeichert sind.

Für die Samtgemeinde Tostedt kann dieses jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt, Bürgerbüro, Schützenstraße 26 a, 21255 Tostedt erfolgen.

Öffnungszeiten:

Montag	07.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.30 Uhr

Ein entsprechendes Widerspruchsformular ist auch im Internet unter www.tostedt.de in der Rubrik „Bürgerservice“ im Bereich „Anträge / Formulare“ eingestellt (Widerspruch gemäß Nds. Meldegesetz / Melderechtsrahmengesetz).

**Widerspruch gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in Verbindung
mit § 58c Absatz 1 Soldatengesetz
gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr**

Die Meldebehörden sind gemäß § 58c Absatz 1 Soldatengesetz verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr einmal jährlich bis zum 31. März die Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln.

Im Jahr 2016 sind die Daten der Personen (Frauen und Männer) mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2017 volljährig werden (Geburtsjahrgang 1999), bis zum 31. März 2016 zu übermitteln, soweit diese der Übermittlung nicht widersprochen haben.

Die erhobenen Daten dürfen gemäß § 58c Absatz 2 Soldatengesetz nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Die/Der Betroffene kann dieser Datenübermittlung widersprechen.
Damit unterbleibt die Datenübermittlung.

Zuständig für die Entgegennahme des Widerspruchs ist die Meldebehörde, bei der die Daten der/des Betroffenen gespeichert sind.

Für die Samtgemeinde Tostedt kann dieses jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt, Bürgerbüro, Schützenstraße 26 a, 21255 Tostedt erfolgen.

Öffnungszeiten:

Montag	07.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.30 Uhr

Ein entsprechendes Widerspruchsformular ist auch im Internet unter www.tostedt.de in der Rubrik „Bürgerservice“ im Bereich „Anträge / Formulare“ eingestellt (Widerspruch gemäß Nds. Meldegesetz / Melderechtsrahmengesetz).